

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

Version 1.0 (Stand 19.06.08)

## Inhalt

§ 1 Gegenstand.....	2
§ 2 Vertragsschluss .....	2
§ 3 Organisation der Leistungserbringung .....	3
§ 4 Leistungserbringung .....	3
§ 5 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers.....	4
§ 6 Leistungsänderungen.....	5
§ 7 Vergütung und Fälligkeit .....	5
§ 8 Eigentumsvorbehalt .....	6
§ 9 Nutzungsrechte.....	6
§ 10 Gewährleistung und Haftung.....	7
§ 11 Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnungs- und Abtretungsverbote.....	9
§ 12 Kündigung.....	9
§ 13 Erfüllungsort .....	10
§ 14 Geheimhaltung.....	10
§ 15 Schlussbestimmungen.....	10

## § 1 Gegenstand

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „Bedingungen“) gelten für die Erbringung von sämtlichen Werk- und Dienstleistungen, Application Service Providing-Verträge (ASP-Verträge) sowie Kaufverträge (nachfolgend „Leistungen“) durch die Daimler TSS GmbH (nachfolgend „TSS“) für Unternehmen (nachfolgend „Auftraggeber“). Die Bedingungen stellen gemeinsam mit dem Angebot einen einheitlichen Vertrag dar.
- 1.2 Die Leistungen von TSS erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der schriftlichen Auftragsbestätigung von TSS und diesen Bedingungen. Davon abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden auch durch die Annahme und Durchführung seines Auftrags nicht anerkannt. Durch die Ausführung des Auftrags und die Annahme der von TSS erbrachten Leistungen bestätigt der Auftraggeber sein Einverständnis mit diesen Bedingungen.
- 1.3 Auch ohne besondere Einbeziehung gelten diese Bedingungen auch für zukünftige Verträge zwischen TSS und dem Auftraggeber, wenn zwischen den Vertragspartnern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 1.4 Die Bedingungen können von TSS einseitig geändert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Auftraggeber die Änderungen mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich oder in elektronischer Form angekündigt werden. Einseitige Änderungen dieser Bedingungen berechtigen den Auftraggeber, die von den Änderungen betroffenen Leistungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsänderung zu kündigen.

## § 2 Vertragsschluss

- 2.1 Alle Angebote von TSS sind freibleibend und unverbindlich, soweit ein Angebot nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wird.
- 2.2 Die Bestellung des Auftraggebers hat schriftlich zu erfolgen.

### § 3 Organisation der Leistungserbringung

- 3.1 TSS wird die Leistungen eigenverantwortlich erbringen. Nur TSS ist für eingesetzte Mitarbeiter und Unterauftragnehmer weisungsbefugt.
- 3.2 Vor Leistungsbeginn benennt TSS dem Auftraggeber einen verantwortlichen Ansprechpartner / Projektmanager. TSS wird den Auftraggeber über einen Wechsel des Ansprechpartners / Projektmanagers frühzeitig informieren.
- 3.3 Bei Leistungen im Betrieb des Auftraggebers wird TSS dort geltende Sicherheitsvorschriften und Informationssicherheitsrichtlinien einhalten, soweit der Auftraggeber die Sicherheitsvorschriften und Informationssicherheitsrichtlinien unaufgefordert rechtzeitig vor Leistungserbringung zur Verfügung stellt.
- 3.4 Eine Verpflichtung von TSS zur Durchführung einer Schulung oder eines Trainings besteht nur, wenn sieben Tage vor dem Schulungstermin mindestens sechs Anmeldungen für den Termin vorliegen.

### § 4 Leistungserbringung

- 4.1 TSS erbringt selbst oder durch Dritte Leistungen, die im Angebot von TSS einzeln beschrieben sind.
- 4.2 Die Leistungen von TSS stehen ausschließlich montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr unter Ausschluss von Feiertagen in Baden-Württemberg (nachfolgend „Werktage“) zur Verfügung.
- 4.3 TSS erbringt Leistungen nach den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses anerkannten Regeln der Technik. Geringfügige technisch bedingte Abweichungen vom Angebot behält sich TSS auch nach Vertragsschluss vor.
- 4.4 Die von TSS genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.5 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der

Störung und einer sich daran anschließenden angemessenen Anlaufzeit und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Dies gilt ebenfalls, wenn solche Umstände bei Lieferanten von TSS vorliegen.

- 4.6 Teilleistungen von TSS sind zulässig, soweit diese für den Auftraggeber zumutbar sind.
- 4.7 Bei der Auftragsdurchführung werden nur qualifizierte Mitarbeiter eingesetzt.
- 4.8 Die von TSS eingesetzten Mitarbeiter stehen für die im Angebot aufgeführten Leistungen zur Verfügung. Mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 5 Werktagen werden dem Auftraggeber Urlaubs- und Gleittage mitgeteilt. Im Krankheitsfall der für ihn eingesetzten Mitarbeiter wird der Auftraggeber ebenfalls informiert.

## **§ 5 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers**

- 5.1 Der Auftraggeber erbringt rechtzeitig die erforderlichen Mitwirkungsleistungen, soweit diese im Vertrag mit Terminen im Einzelnen vereinbart sind.
- 5.2 Der Auftraggeber stellt TSS nach vorheriger Abstimmung unentgeltlich die erforderliche Infrastruktur, wie insbesondere Rechner, Netzzugang, Software und Arbeitsplätze zur Verfügung.
- 5.3 Der Auftraggeber benennt einen für die Projektdurchführung verantwortlichen Projektleiter. Dieser ist Ansprechpartner für den Projektmanager von TSS (§ 3.2).
- 5.4 Bei ASP-Verträgen ist der Auftraggeber verpflichtet, alle von ihm für die Nutzung von ASP-Leistungen vorgesehenen Nutzer zu benennen. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, jede durch Organisationsveränderungen, Mitarbeiterwechsel o.ä. hervorgerufene Veränderung in der Zuordnung der Nutzer, TSS mitzuteilen, die den Nutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weiterzugeben, dafür Sorge zu tragen, dass (z.B. bei der Übernahme von Texten und Daten Dritter auf Server von TSS) alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte beachtet werden, die erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einzuholen, soweit er im Rahmen der Nutzung der ASP-Leistungen personenbezogene Daten

erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift sowie ASP-Leistungen nicht missbräuchlich zu nutzen oder nutzen zu lassen.

## **§ 6 Leistungsänderungen**

- 6.1 Der Auftraggeber kann bis zum Zeitpunkt der Abnahme Änderungen und Ergänzungen der Leistung vorschlagen. Der Auftraggeber hat den Änderungsvorschlag detailliert zu beschreiben. TSS prüft innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens 10 Werktagen ab Zugang des Änderungsvorschlags, ob der Änderungsvorschlag des Auftraggebers für TSS umsetzbar ist. Das Ergebnis der Prüfung teilt TSS dem Auftraggeber zusammen mit den sich aus der Änderung ergebenden Kosten und Veränderungen des Leistungszeitraums in Form eines schriftlichen Angebots mit. Den Zeitaufwand für die Durchführung des Leistungsänderungsverfahrens stellt TSS dem Auftraggeber auf Grundlage der aktuellen Preisliste von TSS in Rechnung.
- 6.2 Der Auftraggeber wird das Angebot innerhalb einer Frist von 10 Werktagen ab Zugang des Angebots prüfen und TSS seine Entscheidung mitteilen. Nimmt der Auftraggeber das Angebot an, so werden die Änderungen Vertragsbestandteil. Nimmt der Auftraggeber das Angebot nicht an, werden die Vertragspartner den Vertrag nach den zuvor getroffenen Vereinbarungen durchführen.

## **§ 7 Vergütung und Fälligkeit**

- 7.1 Alle Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- 7.2 Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, etwa weil in dem Angebot von TSS ein Festpreis angegeben ist, werden Leistungen nach Aufwand auf der Grundlage der jeweils aktuellen Preisliste von TSS berechnet.
- 7.3 Erbringt TSS Leistungen über mehrere Monate, so stellt TSS diese zu Beginn eines jeden Kalendermonats für den Vormonat in Rechnung.
- 7.4 Ist eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, wird die tatsächlich erbrachte Leistung monatlich in Rechnung gestellt. Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Sobald für TSS erkennbar wird, dass der veranschlagte Aufwand voraussichtlich um mehr als 10 % des angegebenen Gesamtpreises überschritten wird, erfolgt eine schriftliche Mitteilung an den Auftraggeber. Der Auftraggeber ist

in diesem Fall berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Die Vergütung bereits erbrachter Leistungen erfolgt in diesem Fall nach § 12.5.

- 7.5 Reise-, Fahrtkosten und Spesen von TSS erstattet der Auftraggeber auf Nachweis gegenüber TSS. Reisezeiten sind Arbeitszeiten. Reise- und Fahrtkosten der von TSS eingesetzten Mitarbeiter werden vom Sitz von TSS aus berechnet, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 7.6 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum und Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzugs ist TSS berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Weitergehende Ansprüche werden hiervon nicht berührt.
- 7.7 Fahrt- und Übernachtungskosten sowie weitere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Schulung hat der Auftraggeber selbst zu tragen.

## **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

- 8.1 Vertragsgegenständliche Gegenstände, die der Auftraggeber von TSS erwirbt, bleiben bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises im Eigentum von TSS.
- 8.2 Dies gilt ebenfalls für alle Begleitmaterialien. Soweit nur Nutzungsrechte eingeräumt werden, gilt vorstehende Regelung für zu übergebende Datenträger entsprechend.

## **§ 9 Nutzungsrechte**

- 9.1 Dem Auftraggeber steht vorbehaltlich abweichender oder ergänzender Regelungen, das unwiderfliche und nicht ausschließliche Recht zu, die ihm von TSS zur Verfügung gestellten Arbeitsergebnisse für den vertraglichen Zweck und innerhalb des eigenen Geschäftsbetriebs zu nutzen. Weiterübertragung und Unterlizenzierung an Dritte sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von TSS zulässig. Arbeitsergebnisse sind alle schutzrechtsfähigen Gegenstände, die von TSS auf der Grundlage dieser Bedingungen für den Auftraggeber erstellt werden.
- 9.2 Auch soweit der Auftraggeber aufgrund abweichender Vereinbarungen ein ausschließliches Nutzungsrecht an Arbeitsergebnissen von TSS erworben hat, bleibt TSS berechtigt, zur Erstellung der Arbeitsergebnisse verwandtes eigenes Wissen oder eigenes Wissen seiner Mitarbeiter sowie

benutzte Module, Werkzeuge oder Verfahren, die zur Wiederverwendung in anderen Geschäftsbeziehungen bestimmt oder geeignet sind, für die Zwecke seines Geschäftsbetriebs zu verwenden.

- 9.3 Im Rahmen von ASP-Verträgen erhält der Auftraggeber das nicht ausschließliche, auf die Laufzeit dieses Vertrages zeitlich beschränkte Recht, auf die ASP-Leistung mittels Telekommunikation zuzugreifen und mittels eines Browsers die mit der ASP-Leistung verbundenen Funktionalitäten gemäß diesem Vertrag zu nutzen. Darüber hinausgehende Rechte, insbesondere an der ASP-Leistung selbst, der Softwareapplikation oder der Betriebssoftware erhält der Auftraggeber nicht. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ASP-Leistung über die nach Maßgabe dieses Vertrags erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder es Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, die ASP-Leistung oder Teile davon zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, vor allem nicht zu vermieten oder zu verleihen.

## **§ 10 Gewährleistung und Haftung**

- 10.1 Der Auftraggeber hat einen Kaufgegenstand unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen, sobald dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, und TSS etwaige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Übergabe, schriftlich anzuzeigen. Mängel, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs nicht erkennbar sind, hat der Auftraggeber unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung der Mängel, schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt der Kaufgegenstand als genehmigt, es sei denn der Mangel wurde arglistig verschwiegen.
- 10.2 Soweit eine Werkvertragsleistung mangelhaft ist, muss dies im Abnahmeprotokoll schriftlich festgehalten werden.
- 10.3 Bei Bereitstellung einer mangelhaften Leistung und soweit erforderlich einer ordnungsgemäßer Rüge hat der Auftraggeber TSS zunächst Gelegenheit nach der Wahl von TSS zur Mangelbeseitigung oder Nachlieferung zu geben, soweit TSS keine bloße Tätigkeit schuldet. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Gegenleistung zu mindern, wenn die Nacherfüllung nach einer angemessenen Frist fehlschlägt, dem Auftraggeber unzumutbar ist, von TSS verweigert wird oder nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist erfolgt. Im Falle lediglich unwesentlicher Mängel ist der Rücktritt ausgeschlossen.

- 10.4 TSS übernimmt keine Haftung für den Verlust von Daten und Informationen des Auftraggebers, der bei regelmäßiger Datensicherung hätte verhindert werden können. Für die Sicherung der Daten ist vorbehaltlich einer entgegenstehenden ausdrücklichen Vereinbarung alleine der Auftraggeber verantwortlich.
- 10.5 Die Haftung von TSS erlischt in dem Umfang, in dem der Auftraggeber ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TSS Änderungen an den Leistungen vornimmt und der Mangel auf diesen Änderungen beruht.
- 10.6 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – einschließlich Begleit- oder Folgeschadens, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit
- a) TSS nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften etwa des Produkthaftungsrechts haftet,
  - b) TSS einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie abgegeben hat,
  - c) der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von TSS, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch diese Personen (das sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf) beruht oder
  - d) eine schuldhafte Pflichtverletzung durch TSS, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Körper- oder Gesundheitsschaden geführt hat.
- 10.7 Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von TSS der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 10.8 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für unmittelbare Ansprüche des Auftraggebers gegen die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von TSS.
- 10.9 Wird die vertragsgemäße Nutzung einer ASP-Leistung ohne Verschulden von TSS durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist TSS berechtigt, die hierdurch betroffenen Leistungen zu verweigern. TSS wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich unterrichten und ihm in geeigneter Weise den Zugriff auf seine Daten ermöglichen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall nicht zur Zahlung verpflichtet.
- 10.10 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei Kauf- und Werkverträgen beträgt 12 Monate. Der Beginn der Verjährungsfrist bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 11 Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnungs- und Abtretungsverbote**

- 11.1 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von TSS anerkannt sind.
- 11.2 Der Auftraggeber ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von TSS anerkannt sind.
- 11.3 Mängelansprüche und Schadensersatzansprüche können nicht abgetreten werden.

## **§ 12 Kündigung**

- 12.1 Dauerschuldverhältnisse können vorzeitig von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden.
- 12.2 Bei Schulungsterminen kann der Auftraggeber bis sieben Tage vor dem Termin ohne anfallende Kosten vom Vertrag zurücktreten. Bei später eingehenden Absagen oder Nichtteilnahme wird die Schulungsvergütung in voller Höhe berechnet. TSS muss sich dabei die eigenen ersparten Aufwendungen anrechnen lassen.
- 12.3 Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt oder über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet wird. In diesem Fall ist TSS berechtigt, den Vertrag zu kündigen.
- 12.4 Eine Kündigung bedarf für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Jede Kündigung hat per Einschreiben zu erfolgen.
- 12.5 Kündigt der Auftraggeber einen Vertrag ganz oder teilweise vorzeitig, vergütet er die bis zum Kündigungszeitpunkt ordnungsgemäß erbrachten Leistungen.

## § 13 Erfüllungsort

Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, ist Erfüllungsort der Sitz von TSS.

## § 14 Geheimhaltung

- 14.1 Die Vertragspartner behandeln alle vertraulichen Informationen und Unterlagen, die ihnen von dem oder über den Vertragspartner zugehen oder bekannt werden, strikt vertraulich. Die Vertragspartner haben sicherzustellen, dass Kenntnisnahme und Missbrauch durch Dritte ausgeschlossen sind. Die Pflichten gelten insbesondere für Betriebsgeheimnisse, Software und Daten. Diese Geheimhaltungspflicht gilt während der Dauer des Vertrags und für einen Zeitraum von 5 Jahren nach seiner Beendigung.
- 14.2 Informationen und Unterlagen dürfen nur für Zwecke der Durchführung des Vertrags eingesetzt werden. Sie dürfen nur an solche Mitarbeiter und Unterauftragnehmer weitergegeben werden, die sie zur Durchführung des Vertrags kennen müssen. Dies gilt nicht für geheimhaltungspflichtige Informationen und Unterlagen, die offenkundig sind oder werden, ohne dass dies auf einem Vertragsverstoß des Vertragspartners beruht, oder die der empfangende Vertragspartner von Dritten erhalten hat, die befugt sind, sie der Allgemeinheit zu offenbaren. Wer sich auf diese Ausnahmen beruft, trägt die Beweislast.
- 14.3 Der Auftraggeber wird das ihm überlassene Angebot weder als Ganzes noch in Teilen, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch TSS Dritten zugänglich machen.
- 14.4 Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt nicht, soweit einer der Vertragspartner durch Gesetz oder eine gerichtliche oder behördliche Entscheidung zur Offenlegung von Informationen verpflichtet ist.

## § 15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Für die Vereinbarungen der Vertragspartner gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

- 15.2 Für die Auslegung des Vertrags ist der deutsche Wortlaut dieser Bedingungen und sonstiger Vertragsunterlagen maßgebend.
- 15.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Ulm. Gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt. TSS ist berechtigt, auch am Hauptsitz oder der Niederlassung des Auftraggebers Klage zu erheben.
- 15.4 Es besteht keine Schiedsgerichts- oder Schlichtungsvereinbarung.
- 15.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden oder Lücken enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmungen durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck sowie dem Willen der Vertragspartner am nächsten kommen.
- 15.6 Bei Widersprüchen gelten in folgender Reihenfolge (a) die Auftragsbestätigung von TSS, (b) das Angebot von TSS, (c) die Leistungsbeschreibung von TSS und (d) diese Bedingungen.